



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Gegen Postzustellungsurkunde

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
z. Hd. Herrn Arne Semsrott
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Dienstanweisung Sprachmittlerangelegenheiten "DA Sprachmittler"
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit Stand 19.07.2018

Ihr Widerspruch gegen unseren Bescheid vom 17.12.2019

Az.: 13B-IFG-843
Nürnberg, 12.02.2020
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf den mit Schreiben vom 09.01.2020 erhobenen und am 13.01.2020
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingegangenen
Widerspruch ergeht nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.12.2020 wird insoweit aufgehoben, als dass Sie Zugang zur Dienstanweisung Sprachmittlerangelegenheiten "DA Sprachmittler" (Stand: 19.07.2018) mit drei geschwärzten Passagen (je ein Satz auf den Seiten 11, 24 und 25) erhalten und die ursprüngliche Gebührenfestsetzung für den Informationszugang aufgehoben wird.
Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 30 € festgesetzt.

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-16105
Fax +49 911 943-17305

bearbeitet von:
RR'in [REDACTED]

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de



Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 23.09.19 haben Sie die Übersendung der „DA-Sprachmittlere mit Stand vom 19.07.2018, die außer Kraft getreten ist“ auf Grundlage des IFGs beantragt. Ihren Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.12.2019 teilweise stattgegeben. Für den Informationszugang wurde eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben. Gegen diesen Bescheid erhoben Sie mit Schreiben vom 09.01.2019 Widerspruch.

II.

1.

Der zulässige Widerspruch ist teilweise begründet. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Die ursprünglichen Schwärzungen der „DA Sprachmittler“ (Stand: 19.07.2018) wurden fast gänzlich aufgehoben. Die Fassung mit lediglich drei geschwärzten Passagen (je ein Satz auf den Seiten 11, 24 und 25) wird Ihnen anbei übersandt. Die Gebührenfestsetzung für den Informationszugang in Höhe von 150 € wird aufgehoben.

2.

Die drei geschwärzten Sätze auf den Seiten 11, 24 und 25 der „DA Sprachmittler“ können nicht zugänglich gemacht werden. Die darin enthaltenen Informationen unterfallen zumindest dem Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG.

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Dies ist hier der Fall. Es entspricht den Interessen der Bundesrepublik Deutschland, dass für die Durchführung der Asylverfahren des Bundesamtes persönlich zuverlässige und fachlich geeignete Sprachmittler in ausreichender Anzahl und Diversifizierung gewonnen und eingesetzt sowie die Qualität der Arbeit dieser Sprachmittler kontinuierlich überprüft wird. Die Sicherstellung dieses Zieles wird in der „DA Sprachmittler“ ausführlich dargelegt.

Durch die Herausgabe der drei geschwärzten Sätze der streitgegenständlichen Dienstweisung würde bekannt werden, wie das Bundesamt gegenüber Sprachmittlern, die aus Sicherheitsgründen von weiteren Einsätzen ausgenommen sind, vorgeht. Laufende Ermittlungen



Seite 3 von 4

der Polizei- und Sicherheitsbehörden würden somit gefährdet werden, was die Gefährdung des Bestandes und der Funktionsfähigkeit des Staates bzw. seiner wesentlichen Einrichtungen zur Folge hätte.

Der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG entfällt auch nicht nur aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der streitgegenständlichen Dienstanweisung um eine ältere Fassung ebendieser handelt. Da die genannten Ermittlungen und/oder anderweitige Gründe, die den Einsatz eines Sprachmittlers ausschließen, fortauern könnten, sind die entsprechenden drei geschwärzten Sätze auch weiterhin schützenswert und nicht herauszugeben.

Durch die Offenlegung des entsprechenden Inhaltes der „DA Sprachmittler“ würde publik werden, welches Vorgehen das Bundesamt wählt, um den Anforderungen des § 17 AsylG gerecht zu werden. Damit liegt ein zwingender Ausnahmetatbestand für die Schwärzung der entsprechenden drei Sätze der Dienstanweisung vor. Ihr Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG entfällt.

Im Übrigen wird auf den Ablehnungsbescheid vom 17.12.2019 verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFG-GebV und Nr. 5 Teil A des IFG-GebV.

Für die teilweise Zurückweisung des Widerspruchs sind im vorliegenden Fall Gebühren zwischen 30 € und 150 € vorgesehen. Da die Schwärzung drei Sätze umfasst, wird die Mindestgebühr in Höhe von 30 € festgelegt.

Tatbestände für eine Gebührenaufhebung oder Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 30 € innerhalb eines Monats an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/S., DS Weiden/Opf.
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank, Filiale München
IBAN:	DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC:	MARKDEF 1750
Verwendungszweck:	1066 1050 7264



Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: Dienstanweisung Sprachmittlerangelegenheiten "DA Sprachmittler" (Stand: 19.07.2018) mit drei geschwärzten Passagen (je ein Satz auf den Seiten 11, 24 und 25).